BWNEWS

Grundsteuer: Bundesregierung bringt Änderung auf den Weg

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

die US-Notenbank Fed hat vor Kurzem die Leitzinsen seit über zehn Jahren zum ersten Mal wieder gesenkt. Die Senkung ist Ausdruck eines beginnenden „Risiko-Managements", denn der anhaltende ungelöste Handelsstreit mit China wirkt sich zunehmend negativ auf das Wirtschaftswachstum in den USA aus und die Inflation befindet sich noch nicht auf dem gewünschten Niveau. Auch für den europäischen Raum werden weitere expansiv wirkende Maßnahmen der EZB erwartet, ohne dass sie zuvor ernsthaft aus einer sehr liquiditätsorientierten Geldpolitik ausgestiegen wäre.

Mögen Entscheidungen der EZB und der Fed für viele auch in weiter Ferne liegen, Unternehmen und Privatpersonen stehen ganz konkret vor einer großen Herausforderung: Wo erziele ich noch eine hinreichende Rendite? Für Sparguthaben erhält man weiterhin keine nennenswerte Verzinsung, vielmehr erheben die Banken zunehmend ab einem gewissen Anlagebetrag Verwahrentgelte oder Negativzinsen. Da ist es verständlich, dass der private Konsum sprudelt – schließlich sind auch Konsumentenkredite zurzeit noch recht günstig.

Unternehmen können dieses Marktumfeld nutzen und in Forschung und Entwicklung investieren. Passend dazu liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung vor. F&E-Tätigkeiten in Deutschland sollen ab dem Jahr 2020 in den nächsten vier Jahren mit rd. 5 Mrd. EUR steuerlich gefördert werden. Dies betrifft sowohl die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung wie auch die experimentelle Entwicklung. Die Förderung soll durch eine Forschungszulage erfolgen, die sich nach dem Lohnaufwand bemisst. Allerdings hat der Bundesrechnungshof vor Kurzem das Vorhaben stark kritisiert und bezweifelt, dass die verfolgten Ziele der Politik tatsächlich erreicht werden können.

Die Weltwirtschaft steuert auf ein angespanntes und von Unsicherheit geprägtes Umfeld zu. Unternehmen sind deshalb gut beraten, sich auf diese Zukunft bereits jetzt vorzubereiten. Investitionen in F&E sind dabei sicherlich eine gute Option, besonders für unsere Unternehmen am Hochtechnologiestandort Deutschland – mit oder ohne Forschungszulage.

Stuttgart, im August 2019

Janko Franke

Inhalt dieser Ausgabe

- Grundsteuer: Bundesregierung bringt Änderung auf den Weg **S.3**
- Organschaft: Abführung des ganzen Gewinns bei atypisch stiller Gesellschaft **S.4**
- Homeoffice: Anmietungsmodell „funktioniert" künftig nur bei positiver Überschussprognose **S.5**
- Gesetzliche Zinshöhe von 6 %: Hessens Finanzminister fordert Halbierung des Zinssatzes **S.5**
- Mietwohnungsneubau: Sonderabschreibungen beschlossen **S.6**
- Verträge unter nahen Angehörigen: Hürden bei der steuerlichen Anerkennung **S.6**
- Dienstfahrräder von Arbeitnehmern: Steuergünstige Regelungen seit 2019 **S.6**
- Fernverkehr: Bald 7 % Umsatzsteuer auf Fahrkarten? **S.7**
- Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerbonus gilt nur für eigene Heimunterbringung **S.7**
- Turnierpokerspieler: Wann Preisgelder als gewerbliche Einkünfte versteuert werden müssen **S.7**
- eBay-Verkäufe: Nachhaltiger Handel mit Gewinnerzielungsabsicht führt zu Gewerbebetrieb **S.7**
- Freiwilliges Soziales Jahr: Überlassung von Teilnehmern umsatzsteuerfrei **S.7**
- G-20-Treffen: Staaten wollen globale Mindestbesteuerung von Unternehmen **S.7**
- Forschung: Steuerliche Förderung per Gesetz kommt bald **S.7**

Grundsteuer: Bundesregierung bringt Änderung auf den Weg

Wieder einmal muss ein Steuergesetz wegen eines Verstoßes gegen das Grundgesetz geändert werden, dieses Mal betrifft es die Grundsteuer. Am 21.06.2019 hat das Bundeskabinett drei Gesetzentwürfe zur Reform der Grundsteuer beschlossen. Nach der ersten Lesung im Bundestag wurde das Gesetzespaket am 27.06.2019 an den federführenden Finanzausschuss zur weiteren Beratung übergeben.

In den Gesetzentwürfen verspricht die Bundesregierung zwar, dass die Kommunen aufgrund der Neuregelungen keinen Gewinn bei der Grundsteuer machen sollen - die Gesamtsumme der Grundsteuer soll gleich bleiben. Allerdings kann die Bundesregierung derzeit die Höhe der jeweiligen Grundsteuer noch nicht konkret mitteilen, weil für die Berechnung noch wichtige Ausgangsgrößen fehlen.

Wie soll die Grundsteuer künftig berechnet werden?

I. Zunächst wird der Grundbesitzwert ermittelt. Dieser hängt im Wesentlichen vom Wert des jeweiligen Bodens und der Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete ab. Weitere Faktoren sind Grundstücksfläche, Immobilienart und Alter des Gebäudes.

II. Nach der Ermittlung des Grundbesitzwerts wird dieser aufgrund der Wertsteigerungen im Vergleich zur alten Bemessungsgrundlage der Grundsteuer korrigiert. Dies erfolgt durch eine Absenkung der sogenannten Steuermesszahlen. Über die Absenkung der Steuermesszahlen soll auch der soziale Wohnungsbau sowie kommunales und genossenschaftliches Wohnen gefördert werden.

III. Durch eine Anpassung der Hebesätze besteht für die Kommunen die Möglichkeit, zu verhindern, dass das Aufkommen der Grundsteuer aufgrund der Neuregelung steigt.

Für die Ermittlung der Grundsteuer soll es eine Grundsteuererklärung geben. Abgefragt werden sollen:

- Grundstücksfläche
- Bodenrichtwert
- Immobilienart
- Alter des Gebäudes
- Mietniveaustufe

Was ist die neue Grundsteuer C?

Die Gemeinden sollen nach dem Willen der Bundesregierung künftig für baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz bei der Grundsteuer ansetzen dürfen, wenn keine Bebauung erfolgt. Damit sollen Anreize für die Schaffung von Wohnraum geboten werden.

Was gilt bei Geschäftsgrundstücken und bei Land- und Forstwirten?

Bei Geschäftsgrundstücken soll weiterhin das sogenannte vereinfachte Sachwertverfahren angewandt werden. Dieses stellt auf die gewöhnlichen Herstellungskosten und den Bodenrichtwert ab.

Bei der Bewertung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) soll es beim Ertragswertverfahren bleiben, das jedoch vereinfacht und typisiert wird.

Was versteht man unter der Öffnungsklausel?

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Bundesländer künftig die Möglichkeit haben, ein eigenes Grundsteuermodell einzuführen. Einzelne Bundesländer haben bereits angekündigt, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

Ab wann soll die Neuregelung gelten?

Die neuberechnete Grundsteuer soll ab dem 01.01.2025 zu zahlen sein.

Hinweis: *Man darf gespannt sein, was nach Abschluss der Beratungen im Bundestag und Bundesrat bei der Neuregelung der Grundsteuer herauskommt. Falls Sie Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Organschaft: Abführung des ganzen Gewinns bei atypisch stiller Gesellschaft

Bei der ertragsteuerlichen Organschaft ist es erforderlich, dass die Organgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit dem Organträger (Muttergesellschaft) einen Ergebnisabführungsvertrag schließt. Das Steuerrecht verlangt, dass sich die Organgesellschaft in diesem Vertrag verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen.

Problematisch sind daher immer Fälle, in denen sich jemand an der Organgesellschaft beteiligt (z.B. Minderheitsgesellschafter) und daher einen Teil des Gewinns erhält.

In einem kürzlich vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) entschiedenen Fall war eine AG alleinige Gesellschafterin einer GmbH. Die AG beteiligte sich neben ihrer Gesellschafterstellung atypisch still an der GmbH und erhielt laut Vertrag über diese Konstellation 10 % des Gewinns der GmbH.

Das zuständige Finanzamt vertrat die Meinung, dass die GmbH nicht ihren „ganzen“ Gewinn an die AG abgeführt habe, wohingegen die Klägerin der Auffassung war, dass letztendlich der gesamte Gewinn bei der Organträgerin angekommen sei.

Die Richter des FG hingegen pflichteten dem Finanzamt bei. Allerdings war diese Frage derart strittig, dass sie die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) zuließen. Davon machte die Klägerin Gebrauch.

Hinweis: ***Es bleibt abzuwarten, ob der BFH dieselbe Auffassung vertreten wird. In entsprechenden Fällen sollten Sie gemeinsam mit Ihrem steuerlichen Berater Einspruch einlegen.***

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Homeoffice: Anmietungsmodell „funktioniert“ künftig nur bei positiver Überschussprognose

Für Arbeitnehmer kann es steuerlich sinnvoll sein, einen Raum ihrer Wohnung an ihren Arbeitgeber zu vermieten und diesen Raum als Homeoffice für ihre Angestelltentätigkeit zu nutzen. Die Mietzahlungen des Arbeitgebers sind dann vom Arbeitnehmer als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu versteuern. Steuerlich anerkannt wird ein solches Vermietungsmodell aber nur, wenn der Arbeitnehmer eine Überschusserzielungsabsicht belegen kann.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Gesetzliche Zinshöhe von 6 %: Hessens Finanzminister fordert Halbierung des Zinssatzes

Steuernachzahlungen müssen mit einem gesetzlichen Zinssatz von 6 % pro Jahr (0,5 % pro Monat) verzinst werden. Durch diese Vollverzinsung will der Fiskus eigentlich nur Liquiditätsvorteile abschöpfen, die dem Steuerzahler durch eine späte Steuerfestsetzung entstehen. Angesichts eines weitaus niedrigeren Marktzinsumfelds erscheint eine Zinshöhe von 6 % für diesen Zweck aber mittlerweile überholt.

Der Bundesfinanzhof hat in der Vergangenheit bereits mehrfach schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel an der Zinshöhe geäußert und Steuerzahlern eine Aussetzung der Vollziehung gewährt. Gespannt wartet die Steuerfachwelt derzeit auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Thematik.

In Hessen wurden nun Stimmen laut, die Zinshöhe nicht erst auf Druck der Gerichte, sondern eigeninitiativ herabzusetzen. Hessens Finanzminister Schäfer erklärte, dass Finanzamtszinsen von 6 % pro Jahr in Zeiten niedriger Zinsen nicht mehr als gerecht empfunden würden und eine Anpassung des seit mehr als 50 Jahren geltenden Zinssatzes überfällig sei. Er möchte ein Signal für einen gerechteren Umgang des Staates mit den Bürgern setzen und verweist auf einen Gesetzesentwurf, den Hessen bereits vor geraumer Zeit in den Bundesrat eingebracht hat.

Hinweis: Die Hessische Landesregierung setzt sich konkret für eine Halbierung des Zinssatzes auf 3 % pro Jahr ein.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Mietwohnungsneubau: Sonderabschreibungen beschlossen

Der Bundesrat hat am 28.06.2019 den Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau zugestimmt. Der Bundestag hatte das Gesetz bereits am 29.11.2018 verabschiedet. Gefördert wird die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen, die in einem Mitgliedstaat der EU liegen. Im Fall der Anschaffung ist eine Wohnung neu, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Verträge unter nahen Angehörigen: Hürden bei der steuerlichen Anerkennung

Verträge, die nahe Angehörige miteinander abschließen (z.B. Mietverträge), erkennt das Finanzamt nur unter verschärften Voraussetzungen steuerlich an, da bei nahen Angehörigen der Verdacht besteht, dass vertragliche Vereinbarungen nur zum Schein getroffen werden, um Steuern zu sparen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat nun die Kriterien zusammengestellt, die ein Vertrag unter nahen Angehörigen für eine steuerliche Anerkennung erfüllen muss.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Dienstfahrräder von Arbeitnehmern: Steuergünstige Regelungen seit 2019

Nutzen Arbeitnehmer (Elektro-)Fahrräder ihres Arbeitgebers privat, bleibt dieser Vorteil seit dem 01.01.2019 in vielen Fällen komplett (lohn-)steuerfrei. Die Steuerbefreiung für die Privatnutzung greift bei Elektrofahrrädern nur dann, wenn sie Geschwindigkeiten von maximal 25 km/h erreichen. Fährt das Elektrofahrrad schneller als 25 km/h, ist es verkehrsrechtlich als Kfz einzustufen. Hier gelten somit die Besteuerungsregeln für Dienstwagen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Fernverkehr: Bald 7 % Umsatzsteuer auf Fahrkarten?

Bei der Besteuerung des öffentlichen Personentransports gilt in Deutschland der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % nur bei Fahrten bis 50 km. Für weitere Strecken sind 19 % anzusetzen. Nach Angaben der Bundesregierung würde eine Reduzierung des Umsatzsteuersatzes auf Fahrkarten im Fernverkehr auf den für den Nahverkehr üblichen Satz von 7 % zu jährlichen Umsatzsteuer-Mindereinnahmen in Höhe von 500 Mio. € führen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerbonus gilt nur für eigene Heimunterbringung

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Turnierpokerspieler: Wann Preisgelder als gewerbliche Einkünfte versteuert werden müssen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

eBay-Verkäufe: Nachhaltiger Handel mit Gewinnerzielungsabsicht führt zu Gewerbebetrieb

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Freiwilliges Soziales Jahr: Überlassung von Teilnehmern umsatzsteuerfrei

Hier klicken um mehr zu erfahren.

G-20-Treffen: Staaten wollen globale Mindestbesteuerung von Unternehmen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Forschung: Steuerliche Förderung per Gesetz kommt bald

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWSEMINAR

BWSEMINAR

Das Jahr 2019 ist noch nicht vorüber und doch gibt es schon zahlreiche Änderungen im Steuerrecht. Manche davon sind bereits beschlossen, andere wiederum befinden sich noch in der parlamentarischen Ausarbeitung. Die sog. Quick Fixes in der Umsatzsteuer erfordern Anpassungen im internationalen Warenverkehr, sowohl die Grundsteuer wie auch die Grunderwerbsteuer werden reformiert, Elektromobilität und E-Rechnungen sind auf dem Vormarsch – das ist nur ein Auszug der Themen, über die wir Sie auf dem Laufenden halten wollen.

Was muss 2019 noch unternommen werden, was erwartet Sie ab 2020 - damit Sie auf die anstehenden Änderungen frühzeitig vorbereitet sind, laden wir Sie ein zu unserem **BW**SEMINAR „Steuer Check-Up 2019“. Am Dienstag, den 17.09.2019 bringen wir Sie auf den neuesten Stand und machen Sie fit für die Zukunft. Nähere Informationen finden Sie auf www.bw-partner.com.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass manche Pflanzen echte Heavy-Metal-Fans sind?

Weltweit sind viele Abraumhalden mit giftigen, aber auch wertvollen Metallen verseucht. Daneben gibt es auch natürliche metallreiche Böden mit Kobalt, Zink oder Germanium. Forscher beobachten schon länger das Phänomen der Einlagerung von Metallen in bestimmten Pflanzen. Aber die „Metall-Ernte“ mit Phytomining (Gewinnung von Schwermetallen aus Pflanzen) ist erst seit kurzem zu einem lohnenden Geschäftsmodell entwickelt worden. Die Hyperakkumulatoren genannten Pflanzen lagern die Metalle vermutlich gegen Krankheitserreger und Fressfeinde ein. Wissenschaftler haben inzwischen herausgefunden, dass die giftigen Metalle in besonderen Zellen sind, die weit vom lebenswichtigen Chlorophyll für die Photosynthese entfernt liegen. Die Hallersche Schaumkresse „verdaut“ Blei und Cadmium - optimal für die Bereinigung einiger Altlasten von Industriestandorten. Das Mauer-Steinkraut und das Alpenhellerkraut entziehen den Böden Nickel. Die Asche von verbranntem Mauer-Steinkraut besteht zu 20% aus Nickel. Ein französisches Start-up gewinnt aus einem Hektar 120 Kilogramm - ein lohnendes Geschäft, denn nickelhaltige Böden gibt es zuhauf - allein in Europa über 10.000 km². Nun richtet sich das Interesse nach der pflanzlichen Gewinnung von Edelmetallen wie Platin oder Palladium.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 4: Â©Leonid - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de